



Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebücherei Langweid a. Lech

1. Allgemeines

Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Langweid a. Lech. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- 3.2 Bei Kindern und Jugendlichen bis zu dem vollendeten, sechzehnten Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Bücherei bleibt. Zur Entleihung von Medien der Bücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 3.4. Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

- 3.6 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

5. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1 Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen werden. Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung bestimmter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.
- 5.2 Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte 14 Tage, für Spiele, Tonträger (Tonkassetten, CDs), Videokassetten und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Sind Medien vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- 5.3 Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag zweimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzuzeigen.
- 5.4 Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
- 5.5 Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 5.6 Die Weitergabe von aus der Bücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.7 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- 5.8 Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die weitere Ausleihe verweigert werden.

6. Leihverkehr

- 6.1 Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 6.2 Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Bücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.
- 6.3 Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
- 6.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

7. Behandlung der entliehenen Medien, Mediienersatz, Haftung, Haftungsausschluss

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.
Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- 7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bücherei während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.4 Entlehene Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen.

- 7.5 Die Bücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.
- 7.6 Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien und Datenträgern entstehen. Die Bücherei überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso eine Weitergabe an Dritte.
- 7.7 Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

8. Versäumnisgebühr, Mahnung, Einziehung

- 8.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.
- 8.2 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, nach 4 Wochen eine zweite schriftliche Mahnung. Werden die entliehenen Medien danach nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben, wird gemäß 8.3 verfahren.
- 8.3 Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Ausleihfrist und des Mahnverfahrens nicht zurückgegeben hat, werden in Rechnung gestellt oder durch Boten abgeholt bzw. auf dem Rechtsweg eingezogen.

9. Gebühren

Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bücherei. Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwzVG).

- | | | |
|-----|---|--------|
| 9.1 | Die Benutzungsgebühr für Ausleiher ab 18 Jahre beträgt jährlich | 5,00 € |
| 9.2 | Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 2,50 € |

9.3	Vorbestellung pro Medium	0,00 €
9.4	Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist	
	je Buch und Zeitschrift pro angefangene Woche	0,30 €
	je sonstiges Medium	0,30 €
9.5	Mahngebühr (zusätzlich zur Versäumnisgebühr)	
	für die 1. Mahnung	2,05 €
	für die 2. Mahnung	4,10 €
9.6	Einziehungsgebühr	

Bei Medienersatz nach Nichtrückgabe von Medien oder für die Hausabholung wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach 9.4 und 9.5 in Höhe von 10,30€ erhoben. Die Kosten eines eventuellen Beitreibungsverfahrens trägt der Benutzer.

10. Hausordnung

- 10.1 Mit seiner Anmeldung erkennt jeder Benutzer die Hausordnung der Bücherei an. Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- 10.2 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- 10.3 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bücherei nicht.
- 10.4 Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- 10.5 Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- 10.6 Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- 10.7 Fundgegenstände sind bei der Leitung der Bücherei abzugeben.

11. Weisungs- und Ausschlussrecht

- 11.1 Das Personal der Bücherei ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- 11.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 11.3 Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2004

Die Benutzungsordnung vom 12.10.1999 tritt außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 13. August 2003
Gemeinde Langweid a. Lech



J a h n
1. Bürgermeister